



## RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

### Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

#### In dieser Ausgabe:

STEUERRECHT	S. 1
ZOLLRECHT	S. 7
NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	S. 8
WEITERE INFORMATIONEN	S. 8
KONTAKT	S. 8

### STEUERRECHT

#### Änderungen des rumänischen Steuergesetzbuchs ab 1.1.2008

Am 1.1.2008 sind Änderungen des rumänischen Steuergesetzbuchs in Kraft getreten, welche durch die Dringlichkeitsverordnung Nr. 106/2007 vom 4.10.2007 vorgenommen worden sind und eine Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und Anpassungen an europäisches Recht bezwecken. Zu den angesprochenen Änderungen zählt etwa, dass den steuerbefreiten Einkünften gemeinnütziger Organisationen bestimmte Einkunftsarten hinzugefügt worden sind und dass die umsatzsteuerlichen Vereinfachungsmaßnahmen für Bau- und Montagearbeiten sowie Lieferungen von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken (umgekehrte Besteuerung) gestrichen sind (vgl. bereits RECHTS-INFORMATIONEN RUMÄNIEN von September 2007). Die in Kraft getretenen Änderungen stehen allerdings unter dem Vorbehalt eines die Dringlichkeitsverordnung genehmigenden Gesetzes, durch welches Modifikationen vorgenommen werden könnten. Nach dem vom rumänischen Senat angenommenen Gesetzesentwurf zur Genehmigung der Dringlichkeitsverordnung Nr. 106/2007, welche sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren bei der rumänischen Abgeordnetenversammlung (*Camera Deputaților*) befindet, sollen z.B. Maßnahmen zur vereinfachten Besteuerung von Grundstücken wieder eingeführt werden.

#### Modifizierte Anwendungsnormen zum rumänischen Steuergesetzbuch ab 1.1.2008

Mit Regierungsbeschluss Nr. 1579/2007, der am 28. Dezember 2007 im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht wurde, sind die Anwendungsbestimmungen zum rumänischen Steuergesetzbuch umfangreich modifiziert und geändert worden. Die neuen Regelungen enthalten unter anderem methodologische Normen zu den zum 1.1.2008 in Kraft getretenen Änderungen des rum. Steuergesetzbuchs durch Anordnung Nr. 106/2007. Zu den Änderungen zählen etwa (nach Bereichen gegliedert):

---

*„Zu den angesprochenen Änderungen zählt etwa, dass die umsatzsteuerlichen Vereinfachungsmaßnahmen für Bau- und Montagearbeiten sowie Lieferungen von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken gestrichen sind.“*

---

## REGISTRIERUNG VON DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGEN

- Die Anordnung sieht im Zusammenhang mit den Verfahrensregelungen gem. Anordnung Nr. 2310/2007 (vgl. RECHTS-INFORMATIONEN RUMÄNIEN Ausgabe Okt.- Dez. 2007) die Klärung einiger Aspekte betreffend die Registrierung von Dienstleistungsverträgen vor, die zwischen rumänischen juristischen Personen und ausländischen juristischen Personen oder nichtansässigen natürlichen Personen geschlossen werden, welche *auf rumänischem Gebiet* Dienstleistungen wie Bau-, Montage-, Beratungsleistungen, Überwachungstätigkeiten, technische Assistenzleistungen oder andere Aktivitäten erbringen. Letztere Dienstleistungen müssen zudem – so ist einschränkend den erwähnten Verfahrensvorschriften (Anordnung Nr. 2310/2007) zu entnehmen - eine Betriebsstätte in Rumänien begründen können.

## GEWINNSTEUER

- Die Anordnung enthält neue Vorschriften zur Absetzbarkeit von Kosten. Zu den absetzbaren Aufwendungen gehören nunmehr etwa

- Kosten für die Beförderung von Angestellten zum/vom Arbeitsplatz

- technologische Verluste, welche in der Norm des Eigenverbrauchs (rum. *norma de consum proprie*), der zur Herstellung eines Produktes oder der Erbringung einer Dienstleistung notwendig ist, enthalten sind.

- Die unter bestimmten Voraussetzungen (Mindestbeteiligung von derzeit 15 %, Mindesthaltedauer von 2 Jahren zum Zahlungszeitpunkt) bestehende Quellensteuerbefreiung für Dividenden, die von einer rumänischen juristischen Person an eine andere rumänische juristische Person gezahlt werden, gilt nach einer neu eingeführten Regelung auch für den Fall von Dividenden, die nach dem 1.1.2007 ausgeschüttet/gezahlt werden und aus nichtausgeschütteten Gewinnen von Jahresabschlüssen vor 2007 stammen.

## EINKOMMENSTEUER

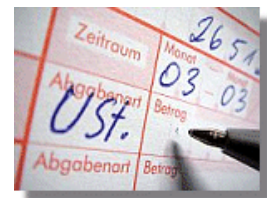
- Die Anwendungsnormen sind an die Bestimmung des Steuergesetzbuchs angepasst worden, wonach der bei der Ermittlung der monatlichen Einkünfte aus Pensionen zu berücksichtigende Freibetrag ab 1.1.2008 von 900,- Lei auf 1000,- Lei angehoben worden ist.

- Die Anwendungsnormen sind insofern angepasst worden, dass – beginnend mit dem 1.1.2008 - Einkünfte aus Patenten für Erfindungen, welche durch deren Übertragung erzielt werden, zu den steuerpflichtigen Einkünften zählen.

- Es sind Bestimmungen gestrichen worden, wodurch die Anwendungsbestimmungen daran angeglichen worden sind, dass Einkünfte aus der Auflösung einer juristischen Person ohne ihre Liquidation nicht zur Kategorie steuerpflichtiger Einkünfte aus Investitionen zählen.

## UMSATZSTEUER

- In den Regelungen sind begriffliche Klärungen (etwa bezüglich eines teilweisen Transfers von Aktiva sowie verlorener Waren) enthalten.



In den Regelungen sind begriffliche Klärungen enthalten.

- Im Zusammenhang mit Leasingoperationen werden Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Einordnung als sonstige Leistung/Lieferung geklärt;

- Neu eingefügt sind umfangreiche Anwendungsbestimmungen hinsichtlich umsatzsteuerlicher Aspekte zu Expertisen betreffend bewegliche Gegenstände sowie Arbeiten an beweglichen Gegenständen (etwa die Definition solcher Dienstleistungen und Aspekte der Ortsregelung)

- Die Anwendungsbestimmungen enthalten die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Kommissionärsstruktur.

- Die Rechtsprechung des EuGH ist etwa im Bereich der Regelungen zur Befreiung für Finanzdienstleistungen sowie für Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen berücksichtigt und umgesetzt worden. So ist nunmehr etwa unter Hinweis auf das EuGH-Urteil C-472/03 (Rs. Arthur Andersen) neu geregelt worden, dass Marketingleistungen und administrative Dienstleistungen (wie z.B. das Organisieren und Verwalten der Informationstechnologie, Entgegennahme von Versicherungsanträgen und einige andere Backoffice-Tätigkeiten) nicht zu den umsatzsteuerbefreiten, von Versicherungsvermittlern erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungs-/Rückversicherungsleistungen gehören. Begründet wird dies damit, dass sie nicht spezifisch für die Versicherungsleistungen sind.

- Neu eingefügt wurden Vorschriften betreffend die Organisation und die Evidenzhaltung von Operationen, die von stillen Gesellschaften oder solchen Gesellschaften durchgeführt werden, die wie stille Gesellschaften behandelt werden. So ist etwa geregelt worden, dass die umsatzsteuerlichen Pflichten und Rechte (u.a. Ausübung eines Vorsteuerabzugsrechts) von demjenigen Gesellschafter wahrzunehmen sind, der Einkünfte und Aufwendungen entsprechend den vertraglichen Regelungen zu verbuchen hat.

- Neu eingefügt sind Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem durch Anordnung Nr.106/2007 vorgesehenen Wegfall des vereinfachten Verfahrens der Umsatzbesteuerung bei Lieferungen von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken sowie bei Bau-/Montagearbeiten.

Sind etwa für die Lieferung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken Vorauszahlungen eingenommen und/oder Rechnungen für den ganzen oder teilweisen Wert im vereinfachten Verfahren (taxare inversa) bis einschließlich 31.12.2007 ausgestellt worden und wurden die Formalitäten betreffend den Eigentumsübergang aber erst nach dem 1.1.2008 (einschließlich) erfüllt, so ist das Normalbesteuerungsverfahren nur auf die Differenz zwischen dem Wert der Lieferung und dem Wert der bis zum 31.12.2007 vereinnahmten Vorauszahlungen/ Rechnungen anzuwenden.

In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die bestehenden Rechtsunsicherheiten gegenüber neuen, zukünftigen Änderungen des Steuergesetzbuchs in diesem Bereich (siehe auch einleitenden Beitrag) hinzuweisen.

---

*„Die umsatzsteuerlichen Pflichten und Rechte sind vom Gesellschafter wahrzunehmen, der Einkünfte und Aufwendungen entsprechend den vertraglichen Regelungen zu verbuchen hat.“*

---

- Der Inhalt verschiedener Register (etwa für Nontransfers und bestimmte bewegliche, aus einem anderen Mitgliedsstaat erhaltene Gegenstände) sowie von Rechnungseingangs- und -ausgangsbüchern, die von Steuerpflichtigen nach bestimmten Vorschriften des Steuergesetzbuchs im Rahmen der Evidenzhaltung zu führen sind, ist durch den neuen Beschluss modifiziert worden.

- Umfangreich modifiziert sind nunmehr die Anwendungsbestimmungen bezüglich der Option zur Umsatzbesteuerung der Verpachtung, Vermietung und des Leasings von Immobilien sowie betreffend die Lieferung von Immobilien (etwa stark geänderte Normen betreffend die Anzeige der Option auf einem besonderem Formular).

- Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen umfasst nach den neuen Vorschriften auch die nicht im Preis inbegriffenen Aufwendungen für Steuern und Gebühren, die vom Lieferanten/Dienstleister im Zusammenhang mit der Lieferung/sonstigen Leistung geschuldet werden und den Klienten weiterberechnet werden. Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Erwerbe enthält nach den neuen Regelungen die Transportkosten nur dann, wenn und soweit der Transport vom Verkäufer durchzuführen ist.

#### AKZISEN

- Es sind Regelungen eingefügt worden, wonach die einheitliche Definition der Produkte, welche harmonisierten Akzisen unterliegen, gem. tariflichen Normen der Verordnung Nr. 2658/87 des Rates (über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) erfolgt.

- Es sind Ergänzungen betreffend die Besteuerung von Biotreibstoffen vorgenommen worden, in Entsprechung mit Richtlinie Nr. 96/2003 (zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom).

#### FAHRZEUGSTEUER

- Neu eingefügt ist eine Regelung, welche jene Dokumente aufzählt, die die Steuererklärung von Leasingnehmern im Falle des Finanzierungsleasings von Fahrzeugen begleiten müssen. Dabei wird danach differenziert, ob der Vertrag vor dem 31.12.2006 oder nach dem 1.1.2007 geschlossen worden ist.

- Erwirbt ein Steuerpflichtiger im Ausland ein Fahrzeug, so schuldet er (wie auch bisher) beginnend mit dem 1. des Monats, der dem des Erwerbs folgt, die Fahrzeugsteuer. Hinsichtlich des Erwerbszeitpunkt sind nunmehr allerdings einige Präzisierungen erfolgt. So ist als Erwerbszeitpunkt anzusehen:

- das Datum der von den rumänischen Zollbehörden vorgenommenen Ausstellung des ersten Dokuments, in welchem Bezug auf das betreffende Fahrzeug genommen wird, für den Fall eines Erwerbs aus anderen Staaten als EU-Mitgliedsstaaten;
- das Datum, das in den Dokumenten eingetragen ist, welche den Erwerb aus EU-Mitgliedsstaaten belegen, für Erwerbe nach dem 1.1.2007

---

*„Für das Jahr, das demjenigen der Erfüllung der für eine Einkünfteumqualifizierung erforderlichen Voraussetzungen folgt, haben Steuerpflichtige die Pflicht die geschätzten Einkünfte bis zum 15. Januar des Besteuerungsjahres zu erklären.“*

---

### **Umqualifizierung von Mieteinkünften natürlicher Personen – neue Verfahrensregelungen betreffend Erklärungen und Festsetzung der Einkommensteuer**

Mieteinkünfte natürlicher Personen aus mehr als 5 Miet – bzw. Untermietverträgen am Ende eines Steuerjahres werden nach Bestimmungen des rumänischen Steuergesetzbuchs in Verbindung mit dazu ergangenen Anwendungsbestimmungen beginnend mit dem darauffolgenden Steuerjahr als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit qualifiziert und den Bestimmungen bezüglich der Festsetzung der Nettoeinkünfte für diese Einkünftekategorie unterworfen. Mit der Anordnung Nr. 2333 vom 11. Dezember 2007 sind nunmehr Regelungen zur Genehmigung von Verfahrensvorschriften bezüglich der Erklärung und Festsetzung der eingangs erwähnten Einkünfte erlassen worden. Für das Jahr, das demjenigen der Erfüllung der für eine Einkünfteumqualifizierung erforderlichen Voraussetzungen folgt, haben Steuerpflichtige die Pflicht, die geschätzten Einkünfte bis zum 15. Januar des Besteuerungsjahres zu erklären. Hinsichtlich der maßgeblichen Vertragsanzahl sind die Miet- bzw. Untermietverträge zu berücksichtigen, die am 31. Dezember des dem Besteuerungsjahr vorangehenden Jahres bestehen (mit Ausnahme der Pachtverträge über landwirtschaftliche Güter). Die Bestimmungen der Anordnung sind für die Besteuerung von Einkünften beginnend mit dem 1.1.2008 anwendbar.

### **Umsatzsteuerrecht – Anweisungen zu Vereinfachungsregeln betr. multilaterale Umsätze im Zusammenhang mit Arbeiten an beweglichen Gegenständen in der Gemeinschaft**

Durch Anordnung Nr. 1823/2007 vom 29. Oktober 2007 sind Anwendungsbestimmungen für Vereinfachungsregelungen betreffend multilaterale Umsätze mit Arbeiten an beweglichen Gegenständen in der Gemeinschaft sowie zurückgegebenen Waren innerhalb der Gemeinschaft und betreffend Reparaturen, die während der Garantiezeit oder nach Ablauf der Garantie durchgeführt werden in den genannten Bereichen genehmigt worden. Die Anordnung regelt Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Vereinfachungsbestimmungen ebenso wie verschiedene Fälle, in denen die Vereinfachungsregelungen für die involvierten Wirtschaftsteilnehmer Anwendung finden. Die Vereinfachungsregeln bezwecken, eine mehrfache umsatzsteuerliche Registrierung in verschiedenen Mitgliedsstaaten für innergemeinschaftliche Verbringung/innergemeinschaftlichen Erwerb im Zusammenhang mit den erwähnten mehrseitigen Operationen zu vermeiden. Sofern Anwendungsbestimmungen eine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen oder eine Nichtbesteuerung von Arbeiten an beweglichen Gütern in Rumänien unter der Voraussetzung vorsehen, dass ein Nachweis für den Transport der Güter von Rumänien in einen anderen Mitgliedsstaat erbracht wird, so ist der neuen Anordnung zufolge der Transportnachweis im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Frist zu erbringen. Unter dem Begriff „Bearbeitung“ ist der Anordnung zufolge jegliche Expertise oder Arbeit an beweglichen Gegenständen zu verstehen. Die in den Normen dargestellten Situationen stellen lediglich beispielhafte Fälle für die Anwendung der Vereinfachungsregeln dar.

---

*„Eine etwaige Umsatzsteuererstattung hat grundsätzlich innerhalb von 45 Tagen nach Hinterlegung des Antrags zu erfolgen, es sei denn, dass für die Bescheidung des Antrags ergänzende Informationen erforderlich sind.“*

---

Die Anwendung der Vereinfachungsregeln ist für die involvierten Wirtschaftsteilnehmer optional. Die vorliegende Anordnung enthält auch Regeln zur steuerlichen Behandlung für den Fall, dass Mitgliedsstaaten Vereinfachungsmaßnahmen nicht anwenden oder die Anwendung von Vereinfachungsmaßnahmen nicht akzeptieren. Mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Anordnung wurde die Anordnung Nr. 2221/2006 abgeschafft, welche bis dahin Regelungen für die Anwendung von Vereinfachungsmaßnahmen betreffend mehrseitiger Operationen bei Arbeiten an beweglichen Gegenständen vorsah.

### **Bescheidung von Anträgen zur Erstattung der Umsatzsteuer – neue Verfahrensvorschriften**

Mit der Anordnung Nr. 2250/2007 wurden neue Verfahrensvorschriften betreffend die Bescheidung von Anträgen auf Erstattung der Umsatzsteuer genehmigt. Danach hat eine etwaige Umsatzsteuererstattung grundsätzlich innerhalb von 45 Tagen nach Hinterlegung des Antrags zu erfolgen, es sei denn, dass für die Bescheidung des Antrags ergänzende Informationen erforderlich sind. Im letzteren Fall verlängert sich die Frist um die Zeit, die zwischen Anforderung und Erhalt der benötigten Informationen verstreicht.

### **Intrastat-Erklärungen 2008**

Zu einer Deklaration verpflichtet sind solche Unternehmen, die umsatzsteuerpflichtig sind, am Handelsverkehr zwischen Rumänien und anderen EU – Mitgliedsstaaten teilnehmen sowie einen bestimmten statistischen Schwellenwert für den Umsatz an Wareneingängen oder -versendungen überschreiten. Durch Anordnung Nr. 747/2007 sind unter anderem die Schwellenwerte für das Jahr 2008 festgelegt worden: Sie liegen für den Umsatz in Bezug auf die innergemeinschaftlichen Wareneingänge bei 300.000 RON und bezüglich der innergemeinschaftlichen Versendung von Waren bei 900.000 RON. Die Anwendungsnormen zur Durchführung der Intrastat-Erklärungen für 2008 sind am 21. Dezember durch Anordnung 748/2007 genehmigt worden.

---

*„Zu einer Deklaration verpflichtet sind solche Unternehmen, die umsatzsteuerpflichtig sind...“*

---

### **Lohnsteueranmeldung – neues Musterformular**

Durch Anordnung Nr. 2293/2007 sind Form und Inhalt des Formulars zur Lohnsteueranmeldung (*fisa fiscala privind impozitele pe veniturile din salarii*, Formular 210) genehmigt worden. Alle Arbeitgeber, welche Gehälter und diesen gleichgestellte Einkünfte (so z. B. das Geschäftsführergehalt) an Beschäftigte bezahlen und dabei etwa die Bestimmungen des rumänischen Steuergesetzbuchs und des rumänischen Steuerverfahrensbuches einhalten müssen, sind zur Einreichung dieses Formblatts bei dem zuständigen Finanzamt verpflichtet. Die Einreichung hat der Anordnung zufolge in elektronischer Form unter Beachtung bestimmter Verfahrensregelungen zu erfolgen, welche als Anhang ebenfalls Bestandteil der Anordnung sind. Ebenfalls genehmigt wurden mit der Anordnung Anweisungen zum Ausfüllen der Formulare sowie das Muster eines Beiblatts (*borderou centralizator*), das mit einzureichen ist. Die Bestimmungen der Anordnung beziehen sich auf Gehälter und diesen gleichgestellte Einkünfte, welche beginnend mit dem 1.1.2008 realisiert wurden.

### **Modifizierte Formulare zur steuerlichen Registrierung**

Durch Anordnung Nr. 262/2007 sind unter anderem die Formulare für die steuerliche Registrierung der Steuerpflichtigen (u.a. juristische Personen, Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, ausländische natürliche Personen) sowie die Erklärung für die steuerliche Registrierung/Anmerkungen für Nebensitze genehmigt worden. Diese Muster sind nunmehr ebenso wie die dazu ergangenen Ausfüllanweisungen durch die zum 1.1.2008 in Kraft getretene Anordnung Nr. 2296/2007 modifiziert und entsprechend durch neue Formulare/Ausfüllanweisungen ersetzt worden.

### **Neue buchhalterische Vorschriften für juristische Personen ohne Gewinnstreben**

Mit Anordnung Nr. 1969/2007, welche am 1.1.2008 in Kraft getreten ist, sind neue buchhalterische Vorschriften für juristische Personen ohne Gewinnstreben (*persoane juridice fara scop patrimonial*) genehmigt worden. Geregelt wird unter anderem, dass z.B. für Vereine und Stiftungen oder andere juristischen Personen, die auf der Basis von Spezialgesetzen zum Zwecke ihrer Tätigkeit ohne Gewinnstreben gegründet wurden und für welche eine gesetzliche Pflicht zur doppelten Buchführung und Aufstellung von Jahresabschlüssen besteht, die in einem Annex der neuen Anordnung enthaltenen Regelungen verpflichtend sind. Mit In-Kraft-Treten der Anordnung sind einige bis dahin geltende Vorschriften auf diesem Gebiet wie die Anordnung Nr. 1829/2003 abgeschafft worden.

---

*„Es sind neue buchhalterische Vorschriften für juristische Personen ohne Gewinnstreben genehmigt worden.“*

---

## **ZOLLRECHT**

### **Kombinierte Nomenklatur 2008**

Am 1.1.2008 ist die Verordnung Nr. 1214/2007 der Europäischen Kommission in Kraft getreten, durch welche die Kombinierte Nomenklatur für 2008 festgelegt wurde, welche Grundlage des Gemeinsamen Zolltarifs ist.

### **Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – aktuelle Normen bezüglich der Verleihung des Status**

Beginnend mit dem 1.1.2008 können auch die rumänischen Zollbehörden auf der Grundlage von Regelungen des Zollkodex und der Zollkodexdurchführungsverordnung der EU jedem im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Wirtschaftsbeteiligten den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (*operator economic autorizat*) verleihen, welcher mit Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und/oder Vereinfachungen gem. den anwendbaren Zollvorschriften verbunden ist. Mit Anordnung Nr. 9647 vom 30. November 2007, welche am 1.1.2008 in Kraft getreten ist, sind umfangreiche Normen betreffend die Verleihung des Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten genehmigt worden.

## NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

STALFORT RECHTSANWÄLTE wünscht Ihnen für 2008 privat wie beruflich alles Gute, viel Erfolg und Gesundheit, sowie den Mut, Verantwortung zu übernehmen und die Ausdauer, alles das zu schaffen, was Sie sich wünschen.



## WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als regelmäßig monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 11.01.2008), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

**RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.**

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

## KONTAKT

### Stalfort Rechtsanwälte / Avocați Bukarest – Bistrita – Berlin

Str. Popa Tatu Nr. 15  
010801 Bucuresti, Sector 1  
Romania

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)  
Internet: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)



Büro Bukarest

*Optimale Unterstützung bei Steuerfragen und  
Rechtsangelegenheiten in Rumänien.*